



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Ausgleichsflächen – Keine Flächenkonkurrenz in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass bei künftigen Bebauungsplanverfahren notwendige Kompensationsmaßnahmen ortsgebunden, d. h. in dem von der Baumaßnahme betroffenen Stadtgebiet, vorgenommen werden.

Begründung:

Zunehmend suchen stark wachsende Städte mit nur begrenzten Potenzialen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich Kompensationsflächen im ländlichen Raum. Vor allem im dicht besiedelten und stark touristisch frequentierten Bayerischen Alpenraum werden so Kommunen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, also die durch Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch (BauGB) formulierte Anforderung, bei einer durch Bauleitplanung ausgelösten Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts an anderer Stelle für Ausgleich zu sorgen, erhöht den Flächendruck auf die beschränkte Siedlungsfläche im Voralpen- und Alpenraum.

Das Baugesetzbuch schreibt in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz vor, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen sind (Eingriffsregelung). Laut § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen. Laut BauGB sollen die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen können, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Durch diese Regelung wird gefördert, dass Städte die wachsenden Ausgleichsflächen im ländlichen Raum erwerben.